Gemeinde Baierbrunn
Landkreis München

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Gemeinde Baierbrunn

vom 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Gebührenerhebung	2
2	Einleitungsgebühr	2
3	Entstehen der Gebührenschuld	2
4	Gebührenschuldner	2
5	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen	3
6	Pflichten der Gebührenschuldner	3
7	Inkrafttreten	3

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Baierbrunn folgende

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Gemeinde Baierbrunn

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung (Niederschlagswasserbeseitigung) Einleitungsgebühren.

§ 2
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Niederschlagswässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **0,95 €** pro Kubikmeter Abwasser.
(2) Bei Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtungen (Regenwasserkanal) eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter (m²) befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,0234 m³ Niederschlagswasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
(3) Wird auf einem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage (z.B. zur Toilettenspülung) betrieben, so ist die Menge des Niederschlagswassers, das dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird (§ 10 Abs. 4 EWS), von der Menge des zu berechnenden Niederschlagswassers (i.S. von Abs. 2) in Abzug zu bringen.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(4) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 5
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08., und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 6
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1996 (in der Fassung der letzten Änderung vom 26.08.2019) außer Kraft.

Baierbrunn, den 18.12.2024

Patrick Ott
Erster Bürgermeister